

Steuern agrar

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Nr. 2/2023

Höhere Abschreibung durchsetzen: Finanzverwaltung bleibt stur

Seit dem 1.1.2023 liegt der AfA-Satz für Nicht-Wohngebäude im Betriebsvermögen als auch für Häuser, Wohnungen sowie sonstige Gebäude im Privatvermögen bei 3%. Der Abschreibungszeitraum beträgt damit 33,3 Jahre. Landwirtschaftliche Gebäude hingegen haben meistens eine deutlich kürzere Nutzungsdauer. Selbst Ställe in Massivbauweise halten laut AfA-Tabelle der Landwirtschaftskammern maximal 25 Jahre und bei Leichtbauweise höchstens 17 Jahre durch.

Die gute Nachricht: Sie dürfen eine kürzere Nutzungsdauer ansetzen. Die schlechte: Dazu müssen Sie ein Gutachten vorlegen. Bislang haben die Finanzämter meistens auf ein aufwendiges Bausubstanzgutachten bestanden. Das hielten die Richter am Bundesfinanzhof allerdings für

übertrieben. Ein Gutachten nach dem „Verfahren zur Ermittlung des Abnutzungsvorrats von Baustoffen“ sei nicht erforderlich. Der Nachweis könne auch auf andere Art und Weise erbracht werden. Wie genau, ließen die Richter hingegen offen.

Die Finanzverwaltung hat nun wiederum darauf reagiert und in einem Schreiben klargestellt: Ein Gutachten ist nach wie vor erforderlich. Sie müssen zudem einen Sachverständigen einschalten. Welches Gutachten genau verlangt wird, klärt das Schreiben auch nicht. Konkreter wird es nur an einer Stelle, in der ein Verkehrswertgutachten ausgeschlossen wird. Eine echte Erleichterung bringt das Papier somit nicht (Schreiben des BMF vom 22.2.2023, Az.: IV C 3 - S 2196/22/10006:005).

Umsatzsteuersenkung für Gas und Fernwärme: Wer profitiert und wer nicht?

Rückwirkend zum 1.10.2022 und befristet bis zum 31.3.2024 zahlen Sie nicht nur für Gas, sondern auch für Fernwärme 7% statt 19% Umsatzsteuer. Davon betroffen ist jede Wärmelieferung über ein Wärmenetz.

Auch Landwirte, die Wärme aus Biogasanlagen oder Blockheizkraftwerken verkaufen, müssen die Steuersenkung berücksichtigen. Im Jahr 2023 fällt somit unabhängig davon, ob Sie monatlich, quartalsweise oder nur einmal im Jahr abrechnen, der ermäßigte Steuersatz von 7% an. Das

Bundesfinanzministerium hat jedoch nicht klargestellt, ob der ermäßigte Steuersatz auch für Flüssiggaslieferungen gilt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern schafft nun in einer Verfügung Klarheit: Auch die Lieferung von Flüssiggas (LNG und LPG) per Lkw oder bei Abgabe an der Tankstelle ist steuerermäßigt. Ausgenommen ist jedoch Flüssiggas, das als Kraftstoff genutzt wird.

Wenn Sie Wärme aus einer Biogasanlage kostenlos selbst nutzen und

das Finanzamt Steuern für diese unentgeltliche Wertabgabe verlangt, gilt ebenfalls der ermäßigte Steuersatz. Sogar das Verlegen eines Wärme-Hausanschlusses stuft der Fiskus als Lieferung von Wärme ein. Allerdings ist das nur dann der Fall, wenn der Wärmelieferant die Kosten für den Anschluss übernimmt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Steuern (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 3.3.2023, Az.: S 7220.1.1-11/8 St33).

Neue Chancen für Erben: So drücken Sie Ihre Steuerlast

Erben Sie einen Hof, Flächen oder Immobilien, bewertet das Finanzamt diese nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Das Ergebnis liegt aber nicht selten über dem tatsächlichen Wert. Künftig könnte dieses sogar noch häufiger der Fall sein. Denn die Regierung hat Ende 2022 die Vorschriften im Bewertungsgesetz verschärft. Dadurch müssen viele Erben nun mit einer deutlich höheren Steuerlast rechnen als bisher. Umso wichtiger wird die sogenannte Öffnungsklausel im Gesetz: Können Sie einen deutlich niedrigeren Wert als den nach dem Bewertungsgesetz nachweisen, muss das Finanzamt diesen akzeptieren. Allerdings sind die Vorschriften dafür streng.

Dass Sie dem Finanzamt nicht hilflos ausgeliefert sind, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofes. Dort ging es um

Steuervorteile für Landwirte, die einen Hof, land- oder forstwirtschaftliche Flächen erben. In diesen Fällen bewertet das Finanzamt den Nachlass mit einem Wert, der deutlich unter dem tatsächlichen Wert liegt. Wenn Sie das Vermögen aber innerhalb von 15 Jahren nach dem Erbe verkaufen, setzt die Verwaltung rückwirkend den Liquidationswert an – und der entspricht in etwa dem Verkaufspreis.

Die Richter haben nun aber entschieden: Liegt der tatsächliche Wert mindestens 40 % unter dem Liquidationswert, muss das Finanzamt den niedrigeren Wert akzeptieren. Für den Vergleich können Sie den Verkaufspreis heranziehen oder ein Gutachten erstellen lassen (BFH, Urteil vom 16.11.2022, Az.: II R 39/20).

Tierwohlbonus: Pauschalierer brauchen nicht 19 % zahlen

Seit rund zwei Jahren wird der Tierwohlbonus der Initiative Tierwohl (ITW) vom Viehhändler und nicht mehr direkt von der ITW gezahlt. Was bislang schon viele Finanzämter akzeptiert haben, hat die Oberfinanzdi-

rektions in Niedersachsen in einer Verfügung nun noch einmal klar gestellt: Der Preisaufschlag ist Bestandteil der Mastschweinelieferung. Damit müssen Pauschalierer für den Bonus auch nicht 19 % abführen. Ein Vorsteuerab-

zug ist damit aber ausgeschlossen. Die niedersächsische Verfügung dürfte auf alle anderen Bundesländer Signalwirkung haben (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 7.12.2016, Az.: S 7200 – 431 – St 174).

Achtung bei Abfindungen für Scheidungen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2021 sind Abfindungen schenkungssteuerfrei, die Sie mit Ihrem Ehepartner für den Fall einer Scheidung zu Beginn der Ehe vereinbaren (Bedarfsabfindung, Az.: II R 40/19). Die obersten Finanzbehörden der Bundesländer haben nun in einem Erlass aber „Wasser in den Wein“ gegossen. Das Urteil ließe sich nicht verallgemeinern. Die Richter am BFH argumentierten vor allem damit, dass eine Bedarfsabfindung keine Abfindung ohne Gegenleistung sei. Daher sei diese

auch keine steuerpflichtige Schenkung im weitesten Sinne. Die Finanzverwaltung betrachtet das offensichtlich anders: Nicht in jedem Fall liege eine Gegenleistung vor. Konkreter wird die Verwaltung an dieser Stelle leider nicht. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie im Ehevertrag die Bedarfsabfindung begründen und die Höhe zum Beispiel am Zugewinn innerhalb der Ehejahre festlegen (Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichlautende Erlasse vom 13.10.2022).

Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen richtig regeln

Nicht wenige Landwirte übertragen Ihren Hof an den Nachfolger und behalten sich für eine bestimmte Zeit noch einen Nießbrauch vor. Gehört zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen dann auch eine Beteiligung an einer Gesellschaft, z.B. im Rah-

men einer 51a-Tierhaltungskooperation oder einer gewerblich tätigen Gesellschaft, z.B. in Form eines Hofladens, sollten Sie möglichst bei den Gesellschaftsanteilen auf ein Nießbrauchrecht verzichten. Denn immer wieder gibt es Streit mit dem Fiskus,

der das Nießbrauchrecht an Gesellschaftsanteilen nicht anerkennt. Im schlimmsten Fall geht der Fiskus dann von der Aufgabe einer gewerblichen Gesellschaft aus und Sie decken stille Reserven auf (BFH, Urteil vom 15.11.2022, Az.: IX R 4/20).

Achtung beim Wechsel in die 13a-Methode

Viele Landwirte ermitteln Ihren Gewinn nach der sogenannten 13a-Methode, da diese im Vergleich zu anderen weniger bürokratisch ist. Doch wenn Sie bisher die Einnahmen-Überschussrechnung angewendet haben und nun zur 13a-Methode wechseln, kann durch die verschiedenen Metho-

den ein Übergangsgewinn entstehen. Das zeigt auch dieser Fall: Ein Landwirt und seine Frau hatten für das Wirtschaftsjahr 2015/16 ihre Gewinne mit der Einnahmen-Überschussrechnung berechnet. Für das Wirtschaftsjahr 2016/17 nutzten sie die 13a-Methode. Das Finanzamt

setzte daraufhin einen Übergangsgewinn an. Das Paar musste deshalb für 2016 statt 3 965 € rund 12 000 € Steuern zahlen. Der Landwirt und seine Frau klagten zwar vor den Bundesfinanzhof gegen die Entscheidung – allerdings ohne Erfolg (BFH, Urteil vom 23.11.2022, Az.: VI-R-31/20).

Stolperfalle: Darlehen an Verwandte

Ein Fall vor dem Finanzgericht Münster zeigt, wie genau die Finanzbeamten Darlehen unter Verwandten unter die Lupe nehmen. Ein Vater hatte seinem Sohn 100 000 € geliehen, ohne dabei Sicherheiten zu vereinbaren. Der Vertrag enthielt lediglich eine Klausel, wonach der Sohn auf Anforderung des Vaters Sicherheiten in Höhe des ausstehenden Darlehens bereitzustellen habe. Die Richter stufen diese Vereinbarung als „zu unbestimmt“ ein. Ein vernünftiger Geschäftsmann hätte in diesem Fall eine Sicherheit gefordert. Sie sollten daher die Vereinbarungen schriftlich festhalten und diese müssen einem Fremdvergleich standhalten, das heißt: Die Absprachen sollten denen herkömmlicher Kreditanträge entsprechen.

Zum Hintergrund: Kredite innerhalb von Familien oder auch unter Freunden sind eine beliebte Option, da sie mit

einer geschickten Herangehensweise sogar Steuern einsparen können. Beispiel: Ein Altenteiler leiht seinem Sohn für einen Stallbau Geld.

Die Zinsen, die der Sohn seinem Vater für einen Kredit zahlen muss, kann er als Betriebsausgaben in seiner Gewinnermittlung für seinen landwirtschaftlichen Betrieb geltend machen. Dadurch verringert sich sein Gewinn und infolgedessen auch die zu versteuernde Summe. Bei einem Steuersatz des Sohnes von z. B. 40 % kann sich das deutlich bemerkbar machen.

Der Vater hingegen muss die Kreditzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern (z. B. 20 %). Aus steuerlicher Sicht ist der Deal also für beide Seiten lohnenswert (Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.8.2022, Az.: 7 K 1646/20 E).

Erbschafts- und Schenkungssteuer: Agri-PV begünstigtes Vermögen

In Brandenburg gehören Flächen, auf denen Sie DIN-normierte Agri-Photovoltaik-Anlagen betreiben, zum erbschafts- und schenkungssteuerlich begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Das gilt nur, wenn Sie auf diesen Flächen weiterhin

Landwirtschaft betreiben können. Dies hat das brandenburgische Finanzministerium klargestellt. Freiflächen-PV-Anlagen, die Sie auf landwirtschaftlichen Flächen installieren, werden hingegen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer nicht

dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sondern dem Grundvermögen zugeordnet. Zwar hat sich bisher nur das brandenburgische Finanzministerium geäußert, es ist aber davon auszugehen, dass diese bundeseinheitlich gelten wird.

Turnierpferde: Vergütung durch Preisgeld unterliegt Regelbesteuerung

Bilden Sie in Ihrem Betrieb Turnierpferde aus und bieten Sie den Eigentümern der Pferde die Unterbringung, Training und Turnierteilnahme der Tiere gegen Entgelt an? Dann achten Sie darauf, wie Sie die Vergütung durch die Besitzer der Pferde regeln. In einem konkreten Fall hatte der Inhaber des Stalles mit dem Eigentümer der Pferde

vereinbart: Sollte ein Pferd eine Siegesprämie erhalten, steht ihm die Hälfte des Preisgeldes zu. Der Fiskus betrachtete dies jedoch als eine Dienstleistung gegen Entgelt. Damit unterliegen die Turniererlöse dem Regelsteuersatz (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 9.2.2023, Az.: C-713/21, A/FA X).

Steuerfalle: Betriebsaufgabe nach dem Erbe

Erben können grundsätzlich Steuerschulden des Erblassers von ihrer Erbschaft- und Schenkungsteuer absetzen. Das geht aber nur, wenn die Verbindlichkeiten bereits zum Todeszeitpunkt bestanden haben. Erben Sie hingegen einen Hof und erklären erst rückwirkend die Betriebsaufgabe, können Sie die dafür anfallende Steuer nicht steuermindernd ansetzen. Das mussten auch Erben eines land- und forstwirtschaftlichen Hofes feststellen. Durch die nachträglich erklärte Betriebsaufgabe entstand ein Aufgabegewinn von rund 2 Mio. €. Die Steuer dafür betrug rund 500 000 €. Eine Klage vor dem Finanzgericht München war erfolglos.

Wichtig: Wollen Sie ohnehin den Betrieb aufgeben, teilen Sie dies dem Finanzamt umgehend mit. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Betriebsvermögen in den Privatbesitz überführt wird. Ohne die formale Betriebsaufgabe bleiben Ihre Flächen, Gebäude usw. im Betriebsvermögen. Das kann nicht nur beim Vererben, sondern auch bei einem späteren Verkauf unangenehme Folgen haben. Denn Gewinne aus dem Verkauf müssen Sie versteuern – es sei denn, die Flächen befanden sich seit mindestens zehn Jahren in Ihrem Privatvermögen (Finanzgericht München, Urteil vom 16.9.2020, Az.: 4 K 2701/19).

Die 51 a-Gesellschaften: Finanzamt unterliegt im Streit mit Landwirten

Wie viele Vieheinheiten stehen 51 a-Gesellschaften zu und wann ist die Grenze zur gewerblichen Tierhaltung überschritten? In einem konkreten Fall vor dem Finanzgericht Niedersachsen klagte eine 51 a-Gesellschaft, weil das Finanzamt ihr die Pauschalierung versagte. Die Gesellschaft habe die Vieheinheitengrenze überschritten und unterliege daher der Regelbesteuerung.

Im Kern ging es um die Berechnung der Vieheinheitengrenze. Kompliziert wurde der Fall dadurch, dass einige Landwirte gleich an mehreren 51 a-Gesellschaften Vieheinheiten übertragen hatten.

Das Finanzamt war der Ansicht: Der Tierhaltungsgemeinschaft stehe nur so viel landwirtschaftliche Fläche des teilnehmenden Betriebes zur Verfügung, wie für die übertragenen Vieheinheiten erforderlich sei. Das Gesetz lasse es nicht zu, dass ein Betrieb seine gesamten Flächen gleich mehreren Tierhaltungsgemeinschaften zur Verfügung stelle. Andernfalls würde ein Vielfaches an Fläche vorgetäuscht, die in der Realität nicht vorhanden sei. Es sei daher notwendig, die Fläche vieheinheitenproportional zu berechnen, um die für die Tierhaltungsgemeinschaft gültige Grenze zur gewerblichen Tierhaltung prüfen

zu können. Die Richter sahen das anders: Eine Tierhaltungsgemeinschaft sei mit einem Einzelbetrieb gleichzustellen, der allein so viel landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet, wie die Gesellschafter der Tierhaltungsgemeinschaft zusammen.

Dies gelte auch dann, wenn ein Gesellschafter selbst Tiere halte oder an mehreren Tierhaltungsgemeinschaften beteiligt sei. Damit steht fest: Bei der Bestimmung der Grenze sind die gesamten von den Gesellschaftern oder Mitgliedern landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 5.9.2022, Az.: 11 K 102/22).

Kurz und Bündig

Grundsteuer: Haben Sie es bisher versäumt Ihre Grundsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, sollten Sie das zeitnah nachholen. Zwar wird das Finanzamt Ihnen zunächst erst ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung der Zusendung der Daten schicken. Kommen Sie dem aber nicht nach, droht Ihnen ein Schätzungsbescheid, in dem das Finanzamt den Wert eigenmächtig schätzt. Das kann teuer werden. Zudem drohen Verspätungszuschläge.

Hackschnitzel: Für die Lieferung von Holzhackschnitzeln fällt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % an, wenn

die Hackschnitzel zum Verbrennen bestimmt sind. Werden die Hackschnitzel hingegen z.B. als Bodenbelag für Reithallen oder Spielplätze genutzt, greift der Steuersatz von 19 % (Schreiben Bundesministerium für Finanzen vom 4.4.2023, Az.: III C 2 - S 7221/19/10002 :004).

Sanierung: Für energetische Sanierung von Gebäuden, können Sie Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen. Dazu benötigen Sie eine Bescheinigung des Handwerkers. Worauf Sie dabei achten sollten, fasst ein Schreiben des Bundesministerium für Finanzen zusammen (Schreiben vom 26.1.2023, Az.: IV C 1 – S 2296-c/20/10003 :006).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.